

## **C) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB**

### **1. Einleitung**

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

### **2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen**

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Grenzen des südlichen liegenden LSG „Trockental oberhalb Ammerthal mit Hainsburg“ liegen nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach nach den Originalkarten südlich des vorbeilaufenden Weges.

Die Fläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

### **3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung**

#### Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 3,30 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Viel mehr wird durch die geplante Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen (im Bereich der Module, sowie im Bereich der Ausgleichsflächen) eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts ist gering.

#### Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Vorhabenbereich als mittel zu bewertende Landschaftsbild wird am Ort des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Eine Fernwirksamkeit ist nicht gegeben, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb mittel.

### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Düngereinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

### Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

### Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

## **4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die Photovoltaikanlage zum Erreichen der Klimaziele würde an andere Stelle errichtet werden.

## **5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich**

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden. Durch die geplanten Eingrünungen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter minimiert. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

### Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen und auf einer nahe gelegenen externen Ausgleichsfläche als Streuobstwiese geleistet werden.

## **6. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs (bis auf das Landschaftsbild - mittel) gering. Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die oben genannten Schutzgüter, sind nicht bekannt.

Bei dem Standort handelt es sich um einen durch die überirdische 20 kV Mittelspannungsleitung teilweise vorbelasteten Standort. Um dem LEP-Grundsatz 6.2.3 gerecht zu werden, wird im Folgenden eine Alternativenprüfung durchgeführt

Ziel der Standortalternativenprüfung ist zu prüfen, ob im Gemeindegebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg erheblich besser geeignete Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden sind (LEP-Grundsatz 6.2.3).

Hier werden vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Ausgangsfläche gegenübergestellt.

Zu den Haupteigenschaften der Ausgangsfläche zählt die unmittelbare Nähe zu einer 20 kV Freileitung, der Abstand zur Ortschaft von mind. 200 m und eine geringe / keine Einsehbarkeit. Ein weiterer Faktor ist die grundsätzliche Bereitschaft des Flächeneigentümers, die Fläche für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon liegt für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen ein überragendes öffentliches Interesse vor.

Nach dem Energie-Atlas Bayern beträgt der Anteil an Strom aus Erneuerbaren Energien im Jahr 2020 im Gebiet von Sulzbach-Rosenberg 31,3 %. Dies liegt weit unter dem Anteil von über 50 % in Bayern (2020), ein erheblicher Ausbau ist also notwendig.

### **Vorbelastete Gebiete**

- Im Bereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg verläuft keine Autobahn,
- im Bereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg verläuft die Bahnlinie Nürnberg - Irrenlohe,
- im Bereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg liegt der Schlackenbergr, sanierte, rekultivierte Deponie der Maxhütte sowie die Hausmülldeponie „Erzhülle“. Weitere Konversionsflächen in ähnlicher Größe zur Vorhabenfläche sind nicht vorhanden.
- Es verläuft östlich der Stadt Sulzbach–Rosenberg eine Hochspannungstrasse

Die Bahnlinie verläuft in vielen Bereichen durch bebauter Gebiet, Wälder oder ausschließende Schutzgebiete.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem „Schlackenberg“ wie auch auf der Hausmülldeponie „Erzhülle“ sind bereits Teil von Planungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzbar.

Die Hochspannungstrasse verläuft in weiten Teilen ebenfalls in Bereichen ausschließender Prüfkriterien oder bebauten Gebieten. Anzumerken ist, dass Freiflächenphotovoltaikanlage im Rahmen der geplanten Größe nicht an das Hochspannungsnetz angeschlossen werden können.

## **Plandarstellung**

Die Alternativenprüfung wurde GIS-basiert auf Grundlage öffentlich verfügbarer Daten des Bayerischen Landesamtes für Vermessung durchgeführt und stellt unter Beachtung der Eigenschaften der Ausgangsfläche möglich alternative Flächenkulissen dar, welche im Folgenden einer genaueren Prüfung unterzogen werden (Weißflächen).

## **Ausschließende Prüfkriterien**

Die ausschließenden Prüfkriterien sind Schutzgebiete, in welchen grundsätzlich die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht oder nur unter besonders hohen, oftmals nicht darstellbaren Auflagen verbunden ist. Zusätzlich wurde noch das Flächenkulisse „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ in diese Kategorie mit aufgenommen, da die geplante Anlagefläche in eben einem solchen Gebietes liegt.

## **Vorhandene, ausschließende Nutzungsarten**

Die dargestellten Nutzungsarten beschreiben die bereits vorhandene Flächennutzung, welche ebenfalls eine Nutzung als PV-Freiflächenanlagenstandort ausschließt (z.B. bereits bebaute Gebiete, Wald, Gewässer etc.).

## **Ergebnisflächen / alternative Flächenkulissen**

Die Ergebnisflächen 1 – 7 stellen die Flächenkulissen dar, welche den obigen beschriebene Anforderungen entsprechen und grundsätzlich die Eigenschaft der Planungsfläche besitzen (landwirtschaftlich genutzte Fläche, mind. 200 m zur nächsten Wohnbebauung, 20 kV-Leitung in einer Entfernung von weniger als 100 m) und im Folgenden näher untersucht werden sollen.

### **Flächenkulisse 1:**

- Nördlich ausgerichtete Flächen mit erheblichen Ertragsminderungen
- Direkte Einsehbarkeit aus der Ortschaft „See“
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage / keine Flächenverfügbarkeit

### **Flächenkulisse 2:**

- Höhere Strukturvielfalt (Feldgehölze, Bachlauf „Mühlbach“, Standgewässer)
- Direkte Einsehbarkeit aus der Ortschaft „Kleinfalz“
- Kleinteilige Flurstückgeometrien
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage / keine Flächenverfügbarkeit

### **Flächenkulisse 3**

- Stark bewegtes Gelände
- Direkte Einsehbarkeit aus der Ortschaft „Gallmünz“
- Ggf. im Bereich weitere Stadtentwicklungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage / keine Flächenverfügbarkeit

#### **Flächenkulisse 4**

- Exponierte Lage
- Direkte Einsehbarkeit aus der Ortschaft „Lindhof“ und der Stadt Sulzbach-Rosenberg
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage / keine Flächenverfügbarkeit

#### **Flächenkulisse 5:**

- Direkte Einsehbarkeit aus Sulzbach-Rosenberg (Oberschwaig)
- Ggf. im Bereich weitere Stadtentwicklungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Gewerbe-Industriegebiet)
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage / keine Flächenverfügbarkeit

#### **Flächenkulisse 6:**

- Direkte Einsehbarkeit aus Sulzbach-Rosenberg sowie Obersdorf
- Im Bereich weitere Stadtentwicklungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Wohnbauflächen)
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage / keine Flächenverfügbarkeit
- Kleinteilige Flurstückgeometrien

#### **Flächenkulisse 7 (im Bereich der Planungsfläche)**

- Einsehbarkeit aus Stifflerslohe bzw. Kropfersricht
- Keine Anträge auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ keine Flächenverfügbarkeit

#### **Planungsfläche**

- Keine Einsehbarkeit und damit auch keine Fernwirkung
- 20 kV-Leitung im direkten Flächenzusammenhang
- Nicht im Bereich zukünftiger Siedlungsentwicklung
- Flächenverfügbarkeit durch unterschrieben Pachtvertrag

#### **Fazit**

Im Vergleich zwischen den Flächenkulissen 1 – 7 mit der Planungsfläche lassen sich keine erheblich besser geeigneten Standorte gegenüber der Planungsfläche erkennen. Vernünftige Alternativen liegen somit nicht vor. Vorbelastete Standorte in entsprechender Größe wurden bereits überplant oder sind nicht zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. Zwar liegt die Planungsfläche in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht als erheblich einzustufen. Dies zeigt u. A. auch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach.

Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau Erneuerbarer Energien i.V.m. dem geringen Ausbau derselbigen im Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg sind erhebliche Ausbaumaßnahmen für Erneuerbare Energien im Stadtgebiet notwendig.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Sulzbach-Rosenberg die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet.

Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als mittel prognostiziert.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren und mittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO<sub>2</sub>-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

## **9. Quellen**

### **LITERATUR**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg (Datenbankauszug)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Amberg-Sulzbach. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

### **SONSTIGE DATENQUELLEN**

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web): <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

Rauminformationssystem Bayern: <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>

Umweltatlas Bayern: <http://www.umweltatlas.bayern.de>

Bayern Atlas: Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Regionaler Planungsverband Nord – Regionalplan Region Landshut: <http://www.region.landshut.org/plan/>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern-lep/>